

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/501**

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL
im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 204 i.V.
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Eva Wensierski

Telefon (0431) 988-1022
Telefax (0431) 988-1037
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

8. März 2010

Beschwerden gegen die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 28.01.2010 über Einsprüche gegen das festgestellte Ergebnis der Landtagswahl vom 27.09.2009

Sehr geehrter Herr Rother,

als Anlagen übersende ich Ihnen die Ablichtungen von acht Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts über Wahlprüfungsbeschwerden mit der Bitte um Kenntnisnahme. Es handelt sich um folgende Schreiben:

Schreiben vom 02.03.2010 mit dem Aktenzeichen – LVerfG 4/10 –
Schreiben vom 02.03.2010 mit dem Aktenzeichen – LVerfG 5/10 –
Schreiben vom 02.03.2010 mit dem Aktenzeichen – LVerfG 6/10 –
Schreiben vom 02.03.2010 mit dem Aktenzeichen – LVerfG 8/10 –
Schreiben vom 02.03.2010 mit dem Aktenzeichen – LVerfG 9/10 –
Schreiben vom 02.03.2010 mit dem Aktenzeichen – LVerfG 10/10 –
Schreiben vom 04.03.2010 mit dem Aktenzeichen – LVerfG 12/10 –
Schreiben vom 04.03.2010 mit dem Aktenzeichen – LVerfG 13/10 –

Ich bitte, die Angelegenheiten in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Torsten Geerdt

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Der Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Land
Der Präsident
Landeshaus
Postfach 71 21
24105 Kiel

Sc
01
Exp
LP

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG 4/10

Durchwahl
1699

Datum
02.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungsbeschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Sie werden gebeten, dem Gericht die Verwaltungsvorgänge über das Einspruchsverfahren des Beschwerdeführers möglichst zeitnah vorzulegen.

Ferner erhalten Sie Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von **1 Monat** schriftlich zu äußern.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Beschwerdeführer füge ich bei.

Das Empfangsbekenntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

Präsident des Landesverfassungsgerichts

Beglaubigt:



Justizangestellte

Kiel, 27.2.2010

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht

Eingang: 28. FEB. 2010

Doppel Anlagen
Az. LVerfG 4/10 Vg

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Schleswig-
-Holsteinischen Landtag vom 27.9.2009

Gegen die meinen Einspruch vom 3.10.2009 zurückweisende
Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom
28.1.2010 lege ich

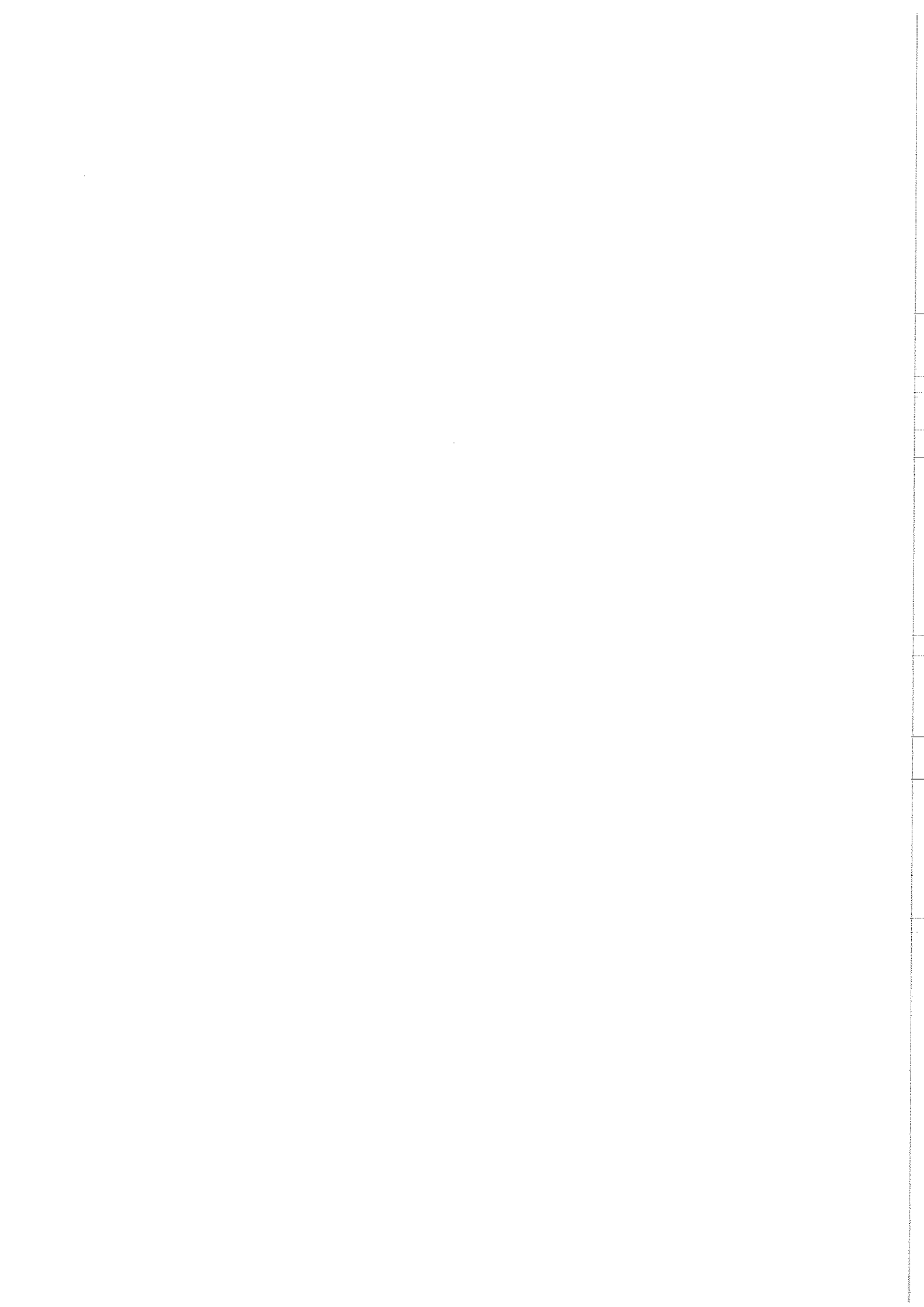
B e s c h w e r d e

ein mit dem Antrag,

die Entscheidung des Schleswig-Holsteini-
schen Landtags vom 28.1.2010 aufzuheben
und das Wahlergebnis hinsichtlich der Sitz-
verteilung in der Weise endgültig festzu-
stellen, daß der am 27.9.2009 gewählte
Landtag 101 Sitze umfaßt, von denen 34
auf die CDU, 28 auf die SPD, 16 auf die
FDP, 13 auf die GRÜNEN, 4 auf den SSW und
6 auf die LINKE entfallen.

Die Beschwerde ist gemäß § 3 Nr. 5, § 49 Abs. 1 Nr. 2
LVerfGG statthaft. Gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
hatte ich als Wahlberechtigter am 3.10.2009 Einspruch
eingelegt, den der Schleswig-Holsteinische Landtag am
28.1.2010 zurückgewiesen hat. Diese Entscheidung ist
mir am 20.2.2010 zugestellt worden.

Die angefochtene Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen
Landtags ist verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Aus-

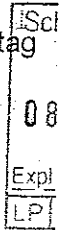


Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Der Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Der Präsident
Landeshaus
Postfach 71 21
24105 Kiel



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG 5/10

Durchwahl
1699

Datum
02.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungsbeschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Sie werden gebeten, dem Gericht die Verwaltungsvorgänge über das Einspruchsverfahren des Beschwerdeführers möglichst zeitnah vorzulegen.

Ferner erhalten Sie Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von **1 Monat** schriftlich zu äußern.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Beschwerdeführer füge ich bei.

Das Empfangsbekenntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

Präsident des Landesverfassungsgerichts

Beglaubigt:



Justizangestellte

24.02.2010

Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht	
Eingang:	01. MRZ. 2010
...../.....	Doppel...../.....Anlagen
Az.: LV	5/10. V

Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Platz - St. 13
24 837 Schleswig

Beschwerde zur Ablehnung meines Einspruchs
gegen die Gültigkeit der Wahl zum SH-Landtag
vom 27.09.2009 (lfd. Nr. 368) gemäß § 43 Abs. 2
Landeswahlgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Verfassungsbeschwerde gegen die
Gültigkeit der Wahl zum SH-Landtag vom 27.09.09
und gegen die Zulässigkeit der von der Landes-
wahlleiterin getroffenen Festlegung der Überhangmandate
ein.

Begründung: Die derzeitige Zusammensetzung
des SH-Landtags entspricht nicht dem Wählerwillen,
wie er durch Abgabe der Zweitstimmen ausgedrückt
wurde.

Die durch Erststimmenabgabe bewirkte Personenwahl
muß in Relation zur Zweitstimmenabgabe mit entsprechend
ausreichender Mandatierung von Ausgleichssitzen ergänzt
werden, um dem tatsächlichen Wählerwillen zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht

Der Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Der Präsident
Landeshaus
Postfach 71 21
24105 Kiel



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG 6/10

Durchwahl
1699

Datum
02.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungsbeschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Sie werden gebeten, dem Gericht die Verwaltungsvorgänge über das Einspruchsverfahren des Beschwerdeführers möglichst zeitnah vorzulegen.

Ferner erhalten Sie Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von **1 Monat** schriftlich zu äußern.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Beschwerdeführer füge ich bei.

Das Empfangsbekenntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

Präsident des Landesverfassungsgerichts

Beglaubigt:

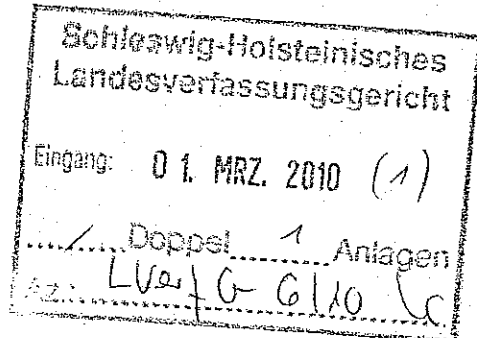


Justizangestellte

Dringend

Gesendet: Montag, 1. März 2010 13:49:14

Von: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



An: Schlesw.-Holst. Landesverfassungsgericht (Schleswig)
[REDACTED]

Betreff: Beschwerde

Diese Mitteilung hat 7 Seite(n) (inclusive dieser).

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte die offiz. Beschwerdeschrift nebst Anlagen (6 Seiten) an das Landesverfassungsgericht weiterleiten.

Bitte Eingang bestätigen unter Nennung d. Aktenzeichens!

Bitte teilen Sie mir auch noch kurz mit, ob Sie die Beschwerdeschrift nebst Anlagen auch noch per Post benötigen.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Schleswig - Holsteinische
Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13

D-24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Eingangsdatum: 01.03.2010 (2)
...../Dopp. 3 ...Anlagen
Az.: L. Verf. G. 6/10 ... 1. März 2010

Betreff: Beschluss d. Schl.-Holst. Landtages über Wahl v. 27.09.2009 (Az.: L 20 - 116)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in Kiel v. 28.01.2010 die Landtagswahl v. 27.09.2009 für gültig zu erklären unter Zurückweisung meines Einspruchs v. 19.10.2009 lege ich die zulässige

Beschwerde

ein wie folgt:

1. der Beschluss d. Schlesw.-Holst. Landtages in der Gestalt des Schreibens unter o.g. Aktenzeichen v. 10.01.2010 (siehe Anlage - A -) wurde mir am 17.02.2010 als „Förmliche Zustellung“ durch die Deutsche Post zugestellt. Die Beschwerde erfolgt somit fristgerecht.
2. zur Begründung meiner Beschwerde füge ich zwecks Vermeidung v. Wiederholungen meinen schriftl. Einspruch v. 19.10.2009 an die Landeswahlleiterin (siehe Anlage - C -) bei.
3. ergänzend zur Anlage - A - füge ich eine Kopie der Drucksache 17/192 (siehe Anlage - B -) bei, die Bericht u. Beschlussempfehlung des Innen - u. Rechtsausschusses d. Landtages, Grundlage des Beschlusses d. Landtages am 28.01.2010.

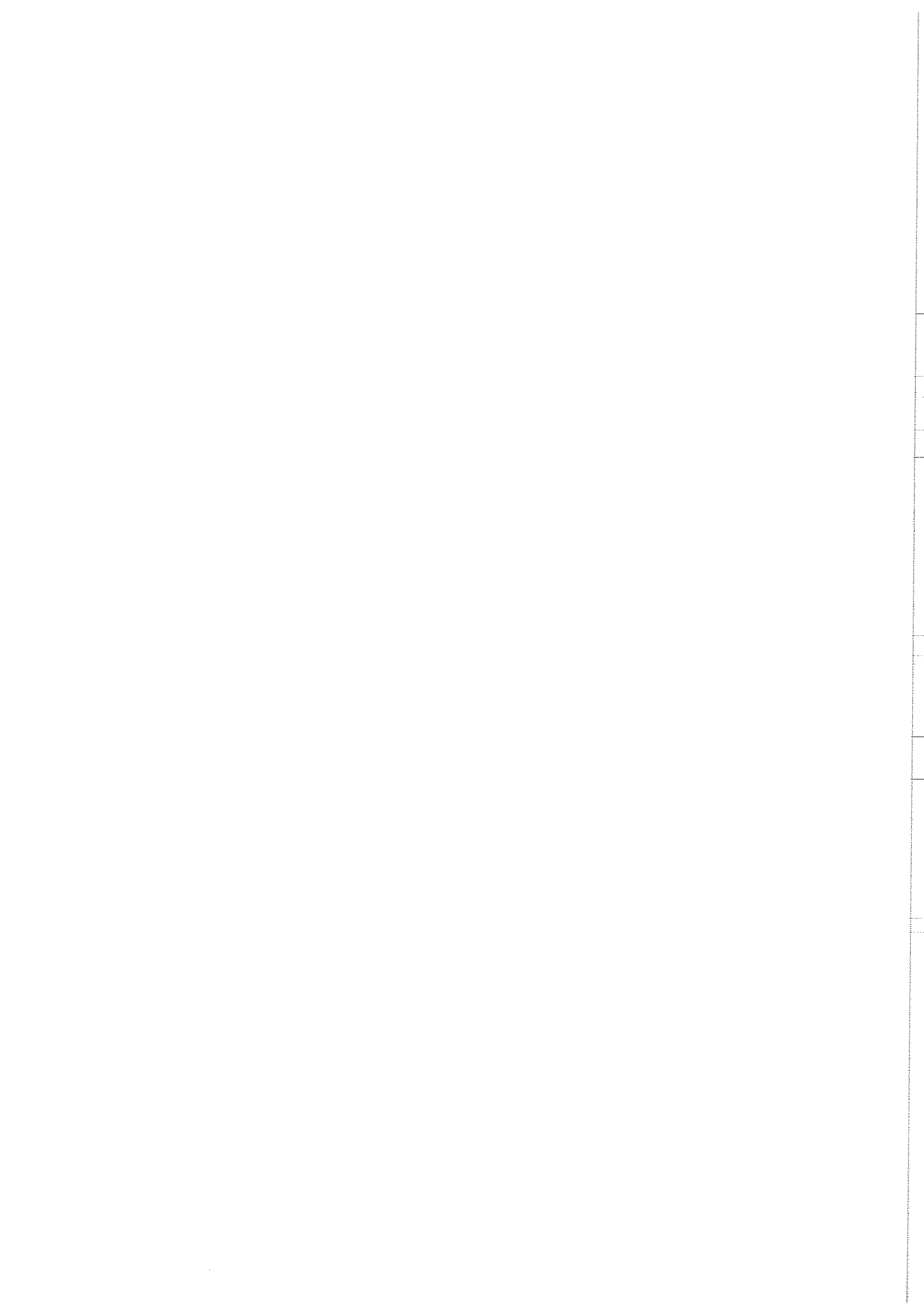
Mit der durch Mehrheitsbeschluss d. Landtages getroffenen Entscheidung und der Zurückweisung meines Einspruch kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Somit ist Beschwerde geboten!

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen A bis C

Hinweis: Die Anlagen können im Ausschussbüro - Zi. 138 - eingesehen werden



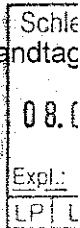
Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht

Der Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzaus-Straße 13, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Der Präsident
Landeshaus
Postfach 71 21
24105 Kiel



3,

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

LVerfG 8/10

1699

02.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungsbeschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Sie werden gebeten, dem Gericht die Verwaltungsvorgänge über das Einspruchsverfahren des Beschwerdeführers möglichst zeitnah vorzulegen.

Ferner erhalten Sie Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von **1 Monat** schriftlich zu äußern.

Der Berichtersteller dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Beschwerdeführer füge ich bei.

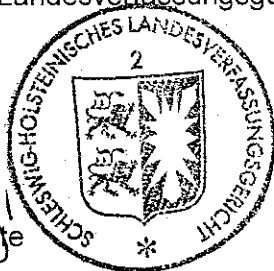
Das Empfangsbekenntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

Präsident des Landesverfassungsgerichts

Beglaubigt:

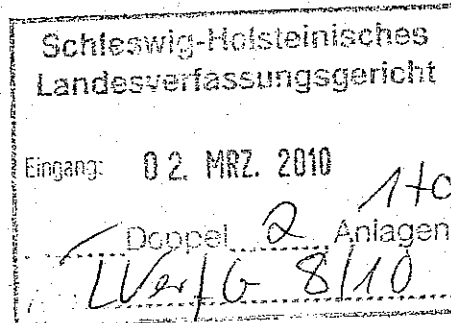


Justizangestellte

01. März 2010

An das
Schleswig-Holsteinische
Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13

24837 Schleswig



**Beschwerde gegen den Beschluss des Landtages vom 28.01.2010 betreffend den
Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beschwere ich mich gegen den Beschluss des Landtages vom 28.01.2010 in dem mein
Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl abgewiesen wird.

In dem mir am 18.02.2010(siehe Anlage 1) zugegangenen Beschluss (siehe Anlage 2) wird
hinsichtlich der Gründe für die Ablehnung meines Einspruches, auf die anliegende
Landesdrucksache 17/192 mit dem auszugsweise beigelegten Bericht der Landeswahlleiterin
und das Protokollauszug der Landtagssitzung hingewiesen. Die einzige Begründung für die
Ablehnung meines Einspruchs ist hiernach „Da der Landtag das LWahlG ... selbst
beschlossen hat, kann er einzelne Vorschriften ... nicht selbst für nichtig erklären“. (siehe
Anlage 3).

Ich halte das LWahlG, insbesondere die Regelung des §3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG wegen des
Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit für verfassungswidrig.

Aus diesem Grund bitte ich sie die Verfassungsmäßigkeit des LWahlG zu prüfen und meinem
Einspruch gegen die Landtagswahl zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

10/10/10 1

Absender:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
24105 Kiel

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
18.02.10

Deutsche Post AG

Aktenzeichen

L20-271

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24117
Mit Postzustellungsurkunde

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Anlage 2

Torsten Geerds

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Mit Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 20 - 271
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de

12. Februar 2010

Ihr Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 27. September 2009 (Ifd.-Nr. 271)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat Ihren Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in seiner 9. Sitzung am 28. Januar 2010 zurückgewiesen. Hinsichtlich der Gründe dieser Entscheidung verweise ich auf den der anliegenden Landtagsdrucksache 17/192 auszugsweise beigefügten Bericht der Landeswahlleiterin über die Vorprüfung zur Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 (Vorprüfung nach § 65 Landeswahlordnung) sowie auf die als Protokollauszug beigefügten Ausführungen des Berichterstatters des Innen- und Rechtsausschusses in der Landtagssitzung am 28. Januar 2010. Der Landtag hat sich den dort dargelegten Erwägungen angeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

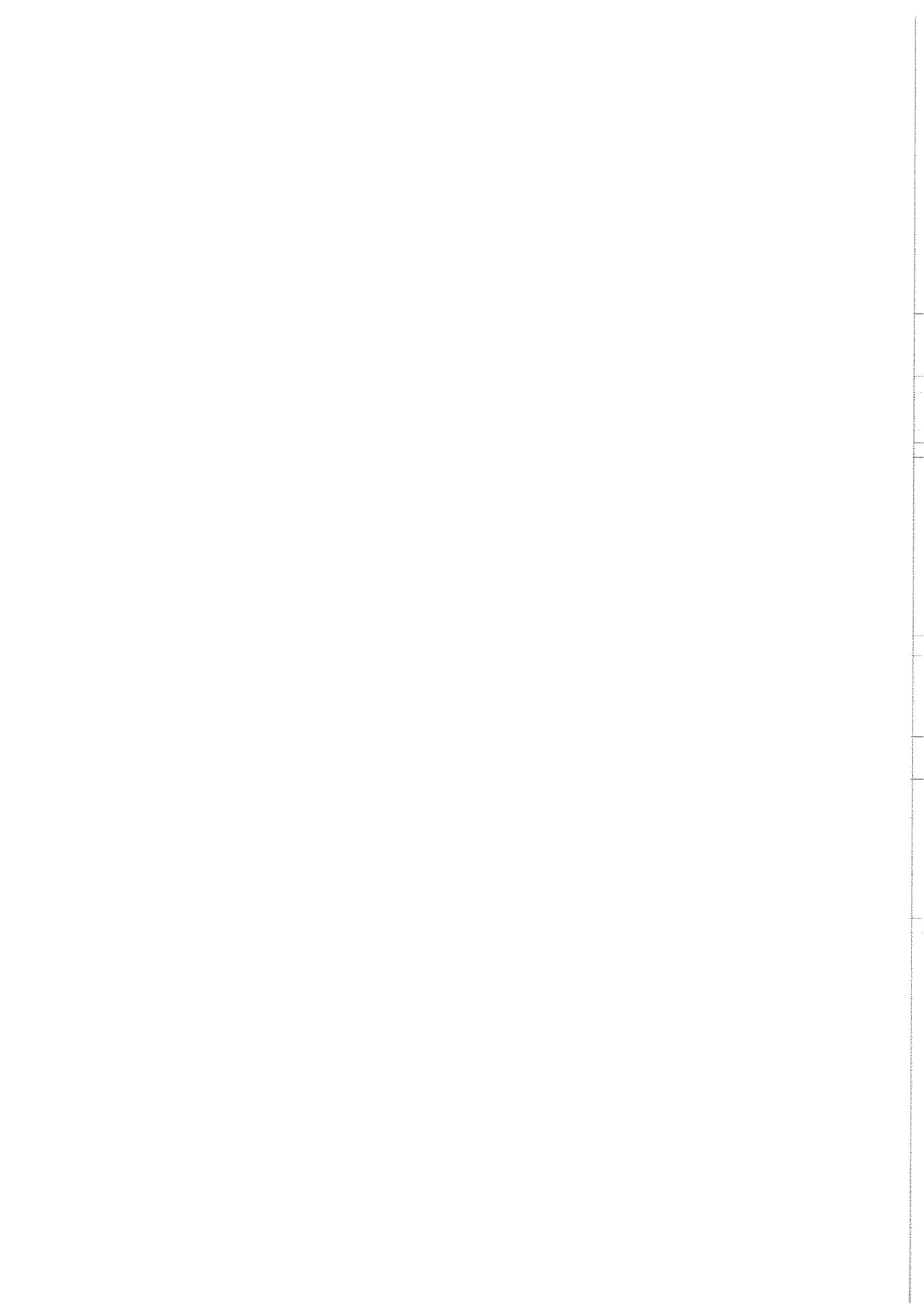
Gegen den Beschluss des Landtages kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde bei dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, eingelegt werden (§ 43 Abs. 2 Landeswahlgesetz). Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die von der Einspruchsführerin vertretene Auffassung, dass im Rahmen des Mehrsitzausgleichs die errungenen Mehrsitze (Überhangmandate) nicht auf die zum Ausgleich zu vergebenden weiteren Sitze angerechnet werden dürften, lässt sich aus der Vorschrift des § 3 Abs. 5 LWahlG nicht herleiten.

Insoweit wird auf die Bewertung des Einspruchs des Herrn Prof. Dr. [REDACTED] (Ziff. 3.3) verwiesen.

Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, die Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, merke ich hierzu Folgendes an: Da der Landtag das LWahlG unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat, kann er einzelne Vorschriften gerade auch angesichts der umfassenden verfassungsrechtlichen Überprüfungsmöglichkeit durch das Verfassungsgericht nicht selbst für nichtig erklären. Daher kann die Frage der Verfassungskonformität des LWahlG im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag dahinstehen (vgl. für den Bundestag: Schreiber, a. a. O. § 49, Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG).



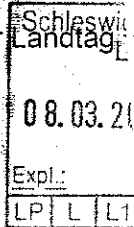
Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht

Der Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Der Präsident
Landeshaus
Postfach 71 21
24105 Kiel



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

LVerfG 9/10

1699

02.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungsbeschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Sie werden gebeten, dem Gericht die Verwaltungsvorgänge über das Einspruchsverfahren der Beschwerdeführerin möglichst zeitnah vorzulegen.

Ferner erhalten Sie Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von **1 Monat** schriftlich zu äußern.

Der Berichtersteller dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an die Beschwerdeführerin füge ich bei.

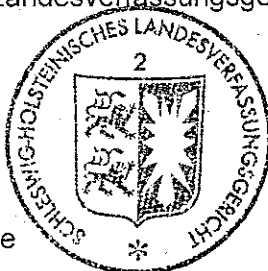
Das Empfangsbekanntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

Präsident des Landesverfassungsgerichts

Beglaubigt:



Justizangestellte

01.03.2010

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht	
Eingang:	02. MRZ. 2010
<input checked="" type="checkbox"/> Doppel	<input checked="" type="checkbox"/> Anlagen
AZ:	LVeVG 9/10 69

Zurückweisung meines Einspruches v. 09.11.2009

Bezug: nicht vollständig ausgeglichene Überhangmandate der Landtagswahl
Schleswig-Holstein vom 27. 09. 2009.

Wegen der Zurückweisung meines Einspruchs v. 09. 11. 2009 lege ich hiermit
Beschwerde ein.

Begründung:

Wie schon in meinem o g Einspruch erwähnt, sehe ich die nicht vollständig ausgeglichenen Überhangmandate als nicht verfassungskonform im Sinne der Landesverfassung Art. 10 Abs. 2 Satz 3 (Verhältnismahlrecht) an.

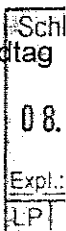
[REDACTED]

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Der-Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Der Präsident
Landeshaus
Postfach 71 21
24105 Kiel



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
LVerfG10/10

Durchwahl
1699

Datum
02.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungsbeschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Sie werden gebeten, dem Gericht die Verwaltungsvorgänge über das Einspruchsverfahren des Beschwerdeführers möglichst zeitnah vorzulegen.

Ferner erhalten Sie Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von **1 Monat** schriftlich zu äußern.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Beschwerdeführer füge ich bei.

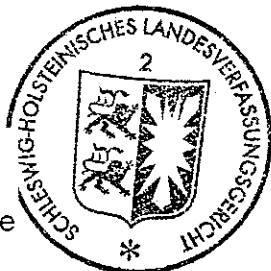
Das Empfangsbekenntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

Präsident des Landesverfassungsgerichts

Beglaubigt:



Jusuzangestellte

01.03.2010

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht	
Eingang:	02. MRZ. 2010
/	Doppel / Anlagen
Az:	LV 2/10 10/10 08

Zurückweisung meines Einspruches v. 09.11.2009

Bezug: nicht vollständig ausgeglichene Überhangmandate der Landtagswahl
Schleswig-Holstein vom 27. 09. 2009.

Wegen der Zurückweisung meines Einspruchs v. 09. 11. 2009 lege ich hiermit
Beschwerde ein.

Begründung:

Wie schon in meinem o g Einspruch erwähnt, sehe ich die nicht vollständig ausgeglichenen Überhangmandate als nicht verfassungskonform im Sinne der Landesverfassung Art. 10 Abs. 2 Satz 3 (Verhältniswahlrecht) an.

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Der Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischen
Landtag
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

LVerfG 12/10

1699

04.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungsbeschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Sie erhalten Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von **1 Monat** schriftlich zu äußern.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Beschwerdeführer füge ich bei.

Das Empfangsbekenntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

Beglaubiat:

Justizangestellte



Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht

Eingang: 04. MRZ. 2010

✓ Doppel ✓ Anlagen

Az.: LWVfG 12/10 (K)

Landesverfassungsgericht des Landes Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

Beschwerde gegen den Beschluss des Landtages,
meinen Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 zurückzuweisen

Sehr geehrtes Hohes Gericht,

mit Schreiben vom 12.02.2010, welches mich am 25.02.2010 mit Postzustellungsurkunde erreichte, teilte mir der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit, dass mein „Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 27. September 2009 (lfd.-Nr. 375)“ vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in seiner 9. Sitzung am 28. Januar 2010 zurückgewiesen wurde.

Gegen diesen Beschluss des Landtages lege ich hiermit bei Ihnen Beschwerde ein.

Begründung:

Bei der Überprüfung des Ergebnisses der Landtagswahl vom 27.09.2009 in Schleswig-Holstein habe ich festgestellt, dass die erfolgte Mandatzuteilung an die Parteien gegen das Landeswahlgesetz verstößt. Da dieser Wahlfehler für Entscheidungen des Landtages (z.B. für die Regierungsbildung) von großer Bedeutung war und ist, habe ich gegen die Zustimmung des Landtages zur von der Landeswahlleiterin vorgenommenen Mandatzuteilung beim Landtag form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Von einem Wahlfehler kann man hier sicherlich ohne Übertreibung sprechen, denn das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) schreibt in einem Urteil des Zweiten Senats vom 03. Juli 2008 - 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07, aus dem ich unten noch wiederholt zitiere, im Absatz 131:

„Ein Wahlfehler liegt immer dann vor, wenn durch die geltend gemachte Rechtsverletzung die gesetzmäßige Zusammensetzung der zu wählenden Körperschaft berührt sein kann (vgl. BVerfGE 29, 154 -165-; 40, 11 -29-; 59, 119 -123-).

Da der Landtag sich mit meinem Einspruch nicht gesondert befasst hat, da er angeblich „mit dem Einspruch der Frau Elke S. (Anlage 18) textlich und inhaltlich identisch“ ist – siehe Drucksache 17/192 des Landtages und auch den „Bericht über die Vorprüfung ...“ –, wiederhole ich nachfolgend Teile der Begründung meines Einspruches, weil ich den „Einspruch der Frau Elke S.“ und ihre Argumentation nicht kenne.

Voranstellen möchte ich den Gesetzestext, um den es bei der strittigen Mandatzuteilung geht. Er steht im § 3 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes und lautet:

„(5) Ist die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine Partei gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Sitze (Mehrsitze). In

diesem Fall sind auf die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 3 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist. Die Anzahl der weiteren Sitze darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen. Ist die nach den Sätzen 1 bis 3 erhöhte Gesamtsitzzahl eine gerade Zahl, so wird auf die noch nicht berücksichtigte Höchstzahl ein zusätzlicher Sitz vergeben.“

In diesem § 3 Abs. 5 LWahlG taucht der Begriff „Sitz“ insgesamt zehnmal auf, aber immer in einer Kombination mit anderen Worten oder Wortteilen oder mit einer Ergänzung, z.B. „verhältnismäßiger Sitzanteil“, „Mehrsitze“, „weitere Sitze“, „zusätzlicher Sitz“ und „darüber hinausgehenden Sitze (Mehrsitze)“. Durch diese Ergänzungen bzw. Kombinationen hat der Gesetzgeber eindeutige Unterscheidungen getroffen und klar zum Ausdruck gebracht, wie die Mandatsverteilung nach einer Wahl zu erfolgen hat.

Zuerst zum Begriff „verhältnismäßiger Sitzanteil“:

Mit der Verwendung des Begriffes „verhältnismäßiger Sitzanteil“ hat der Gesetzgeber gleich an zwei Stellen deutlich gemacht, dass die Parteien bei der Mandatszuteilung so viele Sitze im Parlament erhalten sollen, wie es ihrem prozentualen Zweitstimmenanteil bei der Wahl entspricht. Die Zusammensetzung des Parlaments soll den durch die abgegebenen Zweitstimmen bekundeten Wählerwillen möglichst genau widerspiegeln. Dies sieht auch das BVerfG als richtig und wichtig an: „Die Zahl der einer jeden Partei zufallenden Sitze sollte sich zur Gesamtzahl der Sitze des Parlaments so verhalten wie die Zahl der für diese Partei abgegebenen gültigen Zweitstimmen zur Gesamtzahl aller gültigen Zweitstimmen.“ (s.o., Absatz 28).

Der „Grundsatz der Mehrheitsentscheidung“ ist nämlich ein wesentliches und unverzichtbares Merkmal der Demokratie, wie das Bundesverfassungsgericht schon bei dem Verbot der KPD 1956 in seiner damaligen Urteilsbegründung festgestellt hat.

Eine Bevorteilung einzelner Parteien bei der Mandatszuteilung durch den Gewinn von Überhangmandaten, der ohne Ausgleich immer mit einer Benachteiligung der anderen Parteien verbunden ist, hat der Gesetzgeber in und für Schleswig-Holstein – anders als im Bund – sicherlich auch deshalb nicht gewollt und abgelehnt.

Da der Gesetzgeber für Schleswig-Holstein aber gleichzeitig will, dass Parteien ihre gewonnenen Überhangmandate behalten, hat er deshalb die Vergabe von Ausgleichsmandaten im Gesetz vorgesehen, um so den „verhältnismäßigen Sitzanteil“ für alle Parteien im Parlament wieder herstellen zu können. Da für deren Vergabe kein anderes Verfahren im Gesetz genannt wird, gilt auch dafür das vom Gesetzgeber beschlossene d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren für die Mandatszuteilung.

Deshalb sind diesmal die 11 Überhangmandate, die die CDU von Schleswig-Holstein mit 31,5 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen bei der Landtagswahl gewann und die sie laut Gesetz auch behalten darf und soll, durch 20 Ausgleichsmandate auszugleichen, weil nur so der „verhältnismäßige Sitzanteil“ für alle Parteien bei der Mandatszuteilung im Sinne des Gesetzes in etwa hergestellt wird. Denn wenn die CDU mit 31,5 % der abgegebenen Stimmen 11 Mandate mehr bei der Mandatszuteilung erhält, als es ihrem „verhältnismäßigen Sitzanteil“ entspricht, dann sind nach d'Hondt nun einmal 20 Ausgleichsmandate – nach Hare-Niemeyer wären es sogar noch mehr gewesen – für die anderen ins Parlament einziehenden Parteien mit zusammen 63 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen zu vergeben, damit die oben erläuterte Forderung des Gesetzgebers erfüllt wird.

Mit nur 14 (+ 1) verteilten Sitzen als Ausgleich, die jetzt vergeben wurden, und nur 95 vergebenen Sitzen insgesamt erfüllt man diese Forderung jedenfalls nicht, was rechnerisch leicht zu beweisen ist:

Die CDU erhält danach mit 31,5 % der Stimmen 35,79 % der Sitze (34 von 95), während z.B. die Grünen mit 12,4 % der Stimmen nur 12,63 % der Sitze (12 von 95) und die Linke mit 6,0 % der Stimmen nur 6,32 % der Sitze (jetzt 6 statt vorher 5 von 95) erhalten!

Die CDU ist also der große Gewinner bei dieser Mandatszuteilung, weil die Landeswahlleiterin und der Wahlausschuss des Landtages und jetzt auch der Landtag sich geweigert haben, alle Überhangmandate durch Ausgleichsmandate auszugleichen: Sie verweigerten einfach für 3 Mehrsitze den Ausgleich!

Dies beeinträchtigt die Stimmgleichheit bei dieser Wahl in eklatanter Weise, was nicht sein darf, wie das BVerfG im oben zitierten Urteil im Absatz 96 und im Absatz 103 feststellt, wo es heißt: „Die Erfolgswertgleichheit fordert, dass der Erfolgswert jeder Stimme, für welche Partei sie auch immer abgegeben wurde, gleich ist.“

Der Forderung des Gesetzgebers nach Herstellung des „verhältnismäßigen Sitzanteils“ hätte man jedenfalls viel besser entsprochen, wenn man diesmal 20 Ausgleichsmandate und ein „Mandat zur Herstellung einer ungeraden Abgeordnetenzahl“ und damit insgesamt 101 Sitze vergeben hätte, so wie es auch das Gesetz verlangt:

Die CDU erhielte dann mit 31,5 % der Stimmen 33,66 % der Sitze (34 von 101), während z.B. die Grünen mit 12,4 % der Stimmen dann 13,68 % der Sitze (13 von 101) und die Linke mit 6,0 % der Stimmen dann 5,94 % der Sitze (6 von 101) erhalten würden!

(Dass große Parteien bei der Mandatzuteilung generell etwas bevorzugt werden, war vom Gesetzgeber bei seiner Entscheidung für das Verfahren nach d'Hondt gewollt. Das Verfahren nach Hare-Niemeyer z.B. ist für die kleinen Parteien bekanntlich günstiger.)

Nun zu den Begriffen „Mehrsitze“, „weitere Sitze“ und „zusätzlicher Sitz“:

Im obigen Gesetzestext steht der Begriff „Mehrsitze“ ganz eindeutig für den heute geläufigeren Begriff „Überhangmandate“, den auch das BVerfG dafür verwendet. Mit „Mehrsitze“ meint ^{man hier} ~~er~~ nur die Überhangmandate, und die sind im Sinne des Gesetzgebers nicht gleichzeitig „weitere Sitze“.

Mit „weitere Sitze“ hat der Gesetzgeber ganz eindeutig nur die „Ausgleichsmandate“ gemeint. Er unterscheidet im Gesetzestext deshalb auch ganz klar zwischen „Mehrsitzen = Überhangmandaten“, „weiteren Sitzen = Ausgleichsmandaten“ und „zusätzlicher Sitz = Mandat zur Herstellung einer ungeraden Abgeordnetenzahl“.

So heißt es z.B. im ersten Satz des § 3 Abs. 5 LwahlG: „Ist die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine Partei gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Sitze (Mehrsitze).“

Das bedeutet unmissverständlich, dass mit „Mehrsitze“ Überhangmandate gemeint sind und dass eine Partei ihre gewonnenen Überhangmandate als „Mehrsitze“ behalten darf.

Weiter heißt es dort dann: „In diesem Fall sind auf die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 3 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist.“

Das bedeutet wiederum, dass erst nach der Verteilung der regulären Sitze und der Mehrsitze (Überhangmandate) – aber wirklich erst dann – weitere Sitze (= Ausgleichsmandate) zu vergeben sind, um den „verhältnismäßigen Sitzanteil“ für alle Parteien bei der Mandatzuteilung durch deren Verteilung wieder herstellen zu können.

Mit „weitere Sitze“ sind laut Gesetz eindeutig nur die „Ausgleichsmandate“ gemeint. Und deshalb kann und darf man die „Mehrsitze“ (Überhangmandate) bei der Berechnung, wie viele „weitere Sitze“ (Ausgleichsmandate) für die Herstellung des „verhältnismäßigen Sitzanteils“ als Ausgleich nötig und zu vergeben sind, nicht gleichzeitig als „weitere Sitze“ mitzählen, wie dies die Landeswahlleiterin getan und der Landtag akzeptiert hat.

Dass der Begriff „weitere Sitze“ gleichzustellen ist mit dem Begriff „Ausgleichsmandate“, hat auch das VG Schleswig in einem Urteil vom 15.12.2005 unter dem Az.6 A237/05 festgestellt. Wenn ein Herr [REDACTED] vom Innenministerium SH am 02. Juni 2008 in einer Stellungnahme zu diesem Komplex dies Urteil nicht als bindend anerkennt, weil – ich zitiere – „in dem (Urteil) ohne vertiefte Auseinandersetzung mit der komplexen Materie des § 10 Abs. 4 GKWG der Begriff „weitere Sitze“ ohne eine Erläuterung mit dem Begriff „Ausgleichsmandate“ gleichgestellt wird“, dann liegt er damit falsch.

Damit der Wille des Gesetzgebers noch deutlicher wird, habe ich in dem entsprechenden Gesetzestext einmal das Wort „Mehrsitze“ durch das Wort „Überhangmandate“ und die Worte „weitere Sitze“ durch das Wort „Ausgleichsmandate“ ersetzt. Der entsprechende Gesetzestext würde dann wie folgt lauten:

„(5) Ist die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine Partei gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Sitze (*Überhangmandate*). In diesem Fall sind auf die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange *Ausgleichsmandate* zu verteilen und nach Absatz 3 zu besetzen, bis *das letzte Überhangmandat* durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist. Die Anzahl der *Ausgleichsmandate* darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der *Überhangmandate* nicht übersteigen. Ist die nach den Sätzen 1 bis 3 erhöhte Gesamtsitzzahl eine gerade Zahl, so wird auf die noch nicht berücksichtigte Höchstzahl ein zusätzlicher Sitz vergeben.“

Auf die 11 Überhangmandate für die CDU hätte man laut Gesetz also maximal 22 Ausgleichsmandate und – falls nötig - ein „Mandat zur Herstellung einer ungeraden Abgeordnetenzahl“ vergeben dürfen. Dieser Rahmen muss diesmal aber gar nicht voll ausgeschöpft werden, denn nach d'Hondt sind bei dieser Wahl „nur“ 20 Ausgleichsmandate und zusätzlich ein „Ungerademandat“ zu vergeben.

Dass jetzt den anderen Parteien aber nur insgesamt 15 (14 + 1) Mandate zugeteilt und drei Überhangmandate der CDU einfach nicht ausgeglichen wurden, ist eindeutig falsch und gesetzwidrig und muss deshalb korrigiert werden.

Gestatten Sie mir bitte abschließend einige Absätze und Anmerkungen, um Ihnen zu zeigen, worum es mir geht – und worum nicht.

Mein Ziel war und ist es nicht, dass noch mehr Abgeordnete im Landtag sitzen. 95 oder sogar 101 Abgeordnete im neuen Landtag von Schleswig-Holstein sind sicher viel zu viele. Aber für alles Klagen und Jammern über die vielen Abgeordneten ist es jetzt zu spät. Diese Aufblähung des Parlamentes hätte der alte Landtag nämlich durch rechtzeitige Änderung des Wahlgesetzes (z.B. durch viel weniger Wahlkreise) verhindern können - und müssen. Das hat er versäumt, und die (zu) vielen Abgeordneten sind die Folge davon.

Dies müssen wir jetzt aber alle so hinnehmen. Das gilt auch für die Wahlleiterin, den Wahlausschuss und den neuen Landtag. Bei der Mandatzuteilung haben sich alle strikt an das dafür geltende Gesetz zu halten. Im § 74 des Landesbeamtengesetzes steht: „(1) Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Dienst-eid zu leisten: Ich schwöre, Verfassung und Gesetze zu beachten und meine Amtspflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ Im Zweifel sind für Beamte, für Wahlleiter, für Wahlausschüsse und auch für Abgeordnete immer die Gesetze entscheidend. Sie zu beachten, darauf wurden sie vereidigt - und nicht darauf, davon abweichende Rechtsauffassungen von Parteien, Ministern oder deren Mitarbeitern durchzusetzen - oder das, was politisch gerade opportun erscheint!

Mir geht es hier nicht um mehr Abgeordnete, um eine andere Regierung oder um die Unterstützung der Opposition, sondern einzig und allein darum, dass bei uns die Gesetze und das Recht beachtet werden. Ich möchte den Rechtsstaat verteidigen und als Lehrer meine Schüler dazu erziehen, dies auch zu tun. Das kann und wird mir aber nur gelingen, wenn die Schüler erkennen können, dass auch „die da oben“ stets die Gesetze und das Recht beachten:

„Rechtsverstöße von oben“ erschweren leider in hohem Maße die „Bildung von unten“!

Und noch eine Anmerkung:

Natürlich wäre es besser gewesen, wenn das LWahlG so gefasst worden wäre, dass auch ein „Otto Normalverbraucher“ die Regel über die Vergabe von Ausgleichsmandaten sofort verstehen könnte. In einem Schreiben vom 12. Juni 2008 an den Itzehoer Bürgermeister Blaschke hatte ich mich bereits um die Formulierung einer „Gebrauchsanweisung“ für die Wahlleiter/innen für den Fall von zu berechnenden Ausgleichsmandaten bemüht. Ich habe damals folgenden Text vorgeschlagen, den ich hier noch einmal – jetzt speziell auf das LWahlG gemünzt und weiter gekürzt – wiederhole:

„Sind bei einer Wahl Überhangmandate für eine Partei entstanden, ist auf der Grundlage des § 3 des LWahlG ein Verhältnisausgleich für die anderen Parteien vorzunehmen. Dazu wird die Anzahl der gültigen Zweitstimmen, die für eine durch Überhangmandate bevorteilte Partei abgegeben wurden, durch die Zahl ihrer insgesamt erworbenen Sitze – also einschließlich ihrer gewonnenen Überhangmandate – geteilt. Die so errechnete Zahl ist dann die letzte (niedrigste) Höchstzahl, bis zu der von oben Ausgleichsmandate gemäß dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren an die anderen Parteien mit noch nicht berücksichtigten Höchstzahlen zu vergeben sind, wobei die Anzahl der Ausgleichsmandate das Doppelte der Anzahl der Überhangmandate nicht übersteigen darf.“

(Die Vergabe eines „Ungerademandats“ sollte man in einem neuen Wahlgesetz einfach streichen, denn auch im Bundestag sitzt im Normalfall mit 598 Abgeordneten eine gerade Abgeordnetenzahl.)

Dann wäre sicherlich allen klar gewesen, dass es für alle Teilungszahlen der anderen Parteien, die größer als 14.812 (für Sitz 34 der CDU) sind, Ausgleichsmandate für die anderen Parteien hätte geben müssen.

Und noch etwas:

Wer die ganz sicher mit Bedacht gewählten Kombinationen um den Begriff „Sitz“ im besagten Gesetzestext nicht richtig deuten kann, wird den Willen des Gesetzgebers und seine leider für viele nicht sofort verständliche, aber letztlich doch klare und unmissverständliche Handlungsanweisung an die Wahlleiter und Wahlausschüsse für die Mandatzuteilung im Falle von gewonnenen Überhangmandaten auch nicht erkennen können und deshalb vielleicht eine falsche Mandatzuteilung vornehmen.

Berechtigt ist hier sicher aber auch der Hinweis, dass das Nichterkennen der Absicht des Gesetzgebers für die großen Parteien CDU und SPD und auch für die jetzige Regierungsmehrheit im Landtag (CDU und FDP) von großem Vorteil war oder ist. Vielleicht besteht deshalb bei ihnen auch kein großes Interesse, den Gesetzestext anders als die Landeswahlleiterin auszulegen. Schon bei Aristoteles kann man nachlesen, dass Menschen bei ihrem Handeln stets ihren Vorteil suchen. ...

Ich bitte Sie höflichst darum, dafür Sorge zu tragen, dass die Sitzverteilung im Landtag korrigiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: 2 Seiten „Zur Sitzverteilung bei Wahlen im Schleswig-Holstein“
1 Seite „Noch: 2.2 Sitzverteilung“, eine von mir handschriftlich korrigierte Seite aus dem Bericht der Landeswahlleiterin, der die vorgenommenen Korrekturen noch nicht berücksichtigt.

Zur Sitzverteilung bei Wahlen in Schleswig-Holstein

Bei Kommunalwahlen und Landtagswahlen in Schleswig-Holstein erfolgt die Sitzverteilung an die Parteien bzw. Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren des belgischen Mathematikers Victor d'Hondt. Der Name steht zwar nicht in den entsprechenden Gesetzen, aber auch die Landeswahlleiterin spricht in ihrem Bericht von der letzten Landtagswahl von einer „2.23 Berechnung der Sitzverteilung nach d'Hondt“: Es gilt das „System d'Hondt“!

Wie das „d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren“ funktioniert und wie eine „Sitzverteilung nach d'Hondt“ zu erfolgen hat, soll nachfolgend am Beispiel einer fiktiven Wahl des Klever Gemeinderates verdeutlicht werden.

Einwohnerzahl von Kleve: etwa 600. Wahlberechtigte: etwa 480. Wähler: etwa 320 bis 400.
Zu wählende Gemeinderatsmitglieder: 9 Davon sind direkt zu wählen: 5 Zur Wahl angetretene Parteien: 4
Jeder Wähler hat 5 Stimmen.

1. fiktives Ergebnis der Wahl:

Partei X	Partei Y	Partei Z	Partei W
Mit den Kandidaten	Mit den Kandidaten	Mit den Kandidaten	Mit den Kandidaten
A 160 Stimmen D	G 150 Stimmen D	M 129 Stimmen D	R 0 Stimmen
B 140 Stimmen D	H 130 Stimmen D	N 100 Stimmen	S 0 Stimmen
C 120 Stimmen	I 100 Stimmen	O 60 Stimmen	T 0 Stimmen
D 100 Stimmen	J 70 Stimmen	P 50 Stimmen	U 0 Stimmen
E 80 Stimmen	K 50 Stimmen	Q 65 Stimmen	V 0 Stimmen
600 Stimmen	500 Stimmen	404 Stimmen	0 Stimmen

Die 5 Kandidaten A, G, B, H und M werden direkt gewählt: Sie erhalten von allen Kandidaten die meisten Stimmen!

Nach dem d'Hondt'schen Verfahren wird dann ermittelt, wieviel Sitze den Parteien aufgrund der für sie insgesamt abgegebenen Stimmen jeweils zustehen.

Dazu schreibe man die für die einzelnen Parteien insgesamt abgegebenen Stimmen nebeneinander. Dann teile man sie alle nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw und schreibe die jeweils errechneten (abgerundeten) Ergebnisse untereinander. Anschließend werden die zu vergebenden Sitze (hier also 9) nacheinander an die jeweils höchste Zahl vergeben:

	Partei X: 600 Stimmen	Partei Y: 500 Stimmen	Partei Z: 404 Stimmen	Partei W scheidet aus
: 1	600 (1)	500 (2)	404 (3)	
: 2	300 (4)	250 (5)	202 (6)	
: 3	200 (7)	166 (8)	134	
: 4	150 (9)	125	101	
: 5	120	100	80	

Partei X stehen für die Höchstzahlen 600, 300, 200 und 150 insgesamt vier Sitze zu: Neben den direkt gewählten A und B ziehen C und D über die Liste ins „Klever Parlament“ ein.

Partei Y stehen für ihre Höchstzahlen 500, 250 und 166 drei Sitze zu: Neben den direkt gewählten G und H zieht I über die Liste in den Klever Gemeinderat ein.

Partei Z stehen für die Höchstzahlen 404 und 202 zwei Sitze zu: Neben dem direkt gewählten M kommt N über die Liste seiner Partei in den Gemeinderat.

Was sich ändern würde, wenn die Klever Bürger alle vier Parteien mit gleich viel Stimmen wie oben bedacht hätten, aber ihre Stimmen auf die einzelnen Kandidaten anders (wie unten) verteilt hätten, zeigt das nächste Beispiel:

2. fiktives Ergebnis der Wahl

Partei X	Partei Y	Partei Z	Partei W
Mit den Kandidaten	Mit den Kandidaten	Mit den Kandidaten	Mit den Kandidaten
A 122 Stimmen D	G 100 Stimmen	M 81 Stimmen	R 0 Stimmen
B 121 Stimmen D	H 100 Stimmen	N 81 Stimmen	S 0 Stimmen
C 120 Stimmen D	I 100 Stimmen	O 81 Stimmen	T 0 Stimmen
D 119 Stimmen D	J 100 Stimmen	P 81 Stimmen	U 0 Stimmen
E 118 Stimmen D	K 100 Stimmen	Q 80 Stimmen	V 0 Stimmen
600 Stimmen	500 Stimmen	404 Stimmen	0 Stimmen

Die 5 Kandidaten der Partei X (A, B, C, D und E) werden hier alle direkt gewählt, da sie die meisten Stimmen erhalten haben. Sie behalten nach dem Kommunalwahlgesetz (und dem Landtagswahlgesetz) ihre Sitze, obwohl der Partei X bei ihrem Gesamtergebnis eigentlich nur 4 Sitze zustehen. Partei X gewinnt also ein „Überhangmandat“.

Überhangmandate können nur in einem gemischten Wahlsystem entstehen, z.B. in unserem „personalisiertem Verhältniswahlsystem“, das eine Kombination aus „Mehrheitswahlsystem“ (1. St.) und „Verhältniswahlsystem (2. St.) ist.

Bei Wahlen in Schleswig-Holstein sollen dann aber – anders als bisher im Bund - „Ausgleichsmandate“ an die anderen Parteien vergeben werden, um einen „verhältnismäßigen Sitzanteil“ für alle zu erreichen. Die Zahl der Ausgleichsmandate ist jedoch begrenzt: Sie darf nicht mehr als das Doppelte der vergebenen Überhangmandate betragen!

Auch die Ausgleichsmandate sind nach dem d'Hondt'schen Verfahren zu vergeben: Da Partei X ihr Überhangmandat (Sitz 5) für die Höchstzahl „120“ erhalten hat, wird für alle noch nicht berücksichtigten Höchstzahlen der anderen Parteien, die größer als 120 sind, ein „Ausgleichsmandat“ vergeben. Das erste (siehe unten) bekommt die Partei Z für ihre bis dahin noch nicht berücksichtigte Höchstzahl 134, das zweite erhält die Partei Y für ihre Höchstzahl 125.

	Partei X: 600 St	Partei Y: 500 St	Partei Z: 404	Partei W scheidet aus
: 1	600 (1)	500 (2)	404 (3)	
: 2	300 (4)	250 (5)	202 (6)	
: 3	200 (7)	166 (8)	134 (A1)	
: 4	150 (9)	125 (A2)	101	(U) – aber nur bei einer Landtagswahl!
: 5	120 (Ü)	100	80	
: 6	100	83	67	

Partei X erhält durch das gewonnene Überhangmandat (Ü) statt 4 also 5 Sitze: Alle Direktkandidaten dieser Partei (A, B, C, D und E) ziehen – direkt gewählt - ins Klever „Parlament“ ein.

Partei Y stehen durch das Ausgleichsmandat (A2) jetzt 4 statt 3 Sitze zu: G, H, I und J ziehen für sie über die Liste ein.

Partei Z stehen durch das Ausgleichsmandat (A1) jetzt 3 statt 2 Sitze zu: M, N und O ziehen für sie über ihre Liste ein.

Durch das Überhangmandat (Ü) und die beiden Ausgleichsmandate (A1 und A2) erhöht sich die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder in Kleve bei diesem Wahlergebnis auf 12.

Achtung: Würden bei einer Kommunalwahl die Regeln des Landeswahlgesetzes (gilt nur für die Landtagswahl) gelten, müsste sogar noch ein weiteres Mandat vergeben werden, damit auch im Klever Parlament eine ungerade Zahl an Gemeinderatsmitgliedern sitzt. Dieses „Ungerademandat“ (U) würde in diesem Fall die Partei Z für die nächstgrößere Höchstzahl 101 erhalten.

3. fiktives Ergebnis der Wahl:

Partei X	Partei Y	Partei Z	Partei W
Mit den Kandidaten	Mit den Kandidaten	Mit den Kandidaten	Mit den Kandidaten
A 122 Stimmen D	G 100 Stimmen	M 81 Stimmen	R 98 Stimmen
B 121 Stimmen D	H 100 Stimmen	N 81 Stimmen	S 98 Stimmen
C 120 Stimmen D	I 100 Stimmen	O 81 Stimmen	T 98 Stimmen
D 119 Stimmen D	J 100 Stimmen	P 81 Stimmen	U 98 Stimmen
E 118 Stimmen D	K 100 Stimmen	Q 80 Stimmen	V 98 Stimmen
600 Stimmen	500 Stimmen	404 Stimmen	490 Stimmen

	Partei X: 600 Stimmen	Partei Y: 500 Stimmen	Partei Z: 404 Stimmen	Partei W: 490 Stimmen
: 1	600 (1)	500 (2)	404 (4)	490 (3)
: 2	300 (5)	250 (6)	202 (8)	245 (7)
: 3	200 (9)	166 (A1)	134 (A3)	163 (A2)
: 4	150 (Ü1)	125 (A4)	101	122 *
: 5	120 (Ü2)	100	80	98
: 6	100	83	67	81

* Obwohl die vierte Höchstzahl der Partei W (122) höher ist als 120 (Ü2), erhält sie dafür kein Ausgleichsmandat, da nach geltenden Gesetzen nur maximal doppelt so viele Ausgleichsmandate (hier: 4) wie Überhangmandate (hier: 2) vom Wahlleiter bzw. Wahlausschuss an die anderen Parteien zugeteilt werden dürfen.

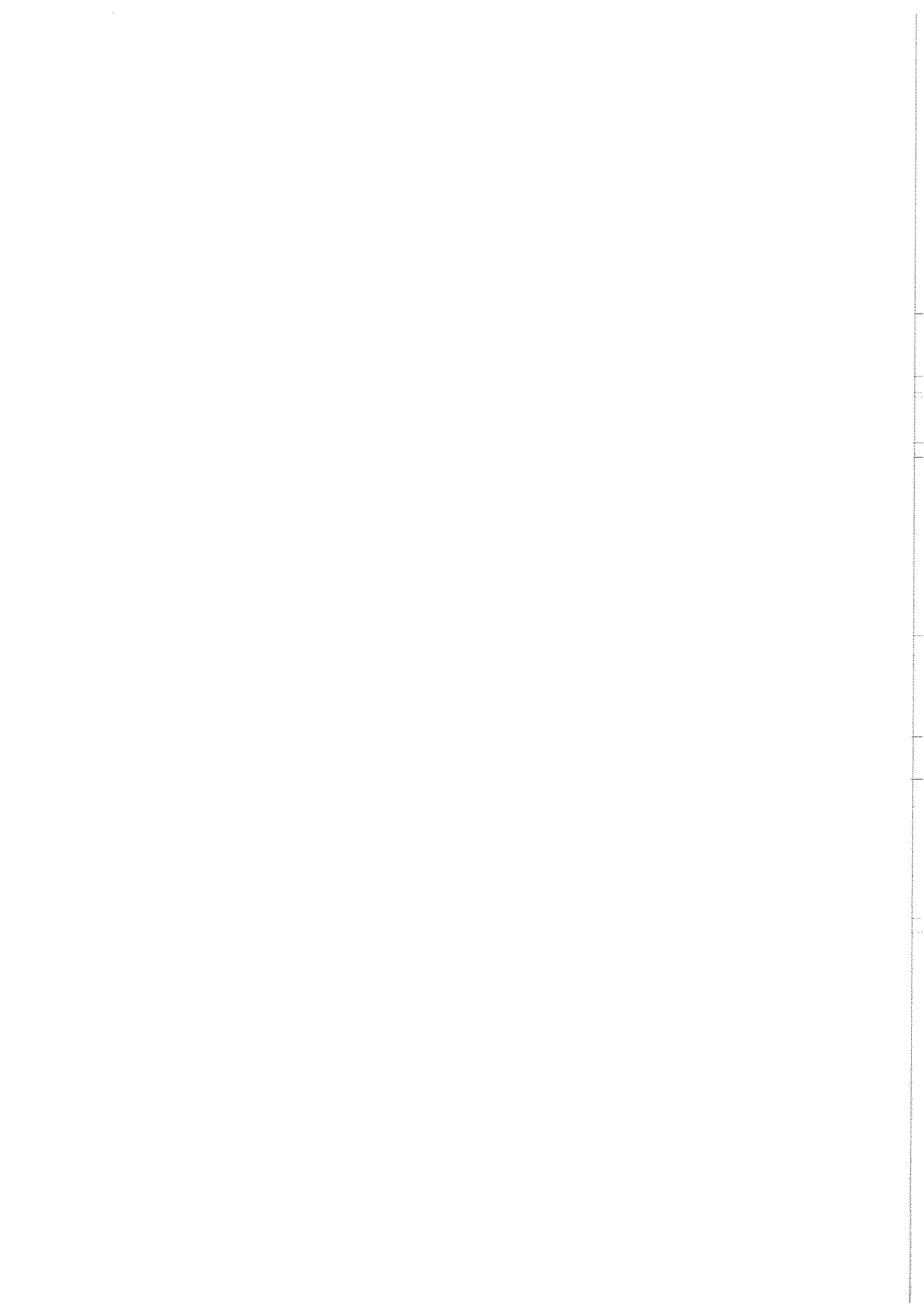
Noch: 2.2 Sitzverteilung

2.23 Berechnung der Sitzverteilung nach d'Hondt

Teilungsziffer	CDU		SPD		FDP		GRÜNE		SSW		DIE LINKE		Sitze insgesamt
	Teilungszahl	Sitzfolge	Teilungszahl	Sitzfolge	Teilungszahl	Sitzfolge	Teilungszahl	Sitzfolge	Teilungszahl	Sitzfolge	Teilungszahl	Sitzfolge	
1	503 592	1	405 215	2	238 568	4	198 563	6	69 438	19	95 238	14	
2	251 796	3	203 108	5	119 284	10	98 282	13	34 719	40	47 619	30	
3	167 864	7	135 405	8	79 523	17	66 188	21	23 146	63	31 746	45	
4	125 898	9	101 554	11	59 642	23	49 641	28	17 360	85*	23 810	62	
5	100 718	12	81 243	16	47 714	29	39 713	36	13 888	-	19 048	77*	
6	83 932	15	67 703	20	39 761	35	33 094	44			15 873	93*	
7	71 942	18	58 031	24	34 081	41	28 366	51					
8	62 949	22	50 777	26	29 821	48	24 820	58					
9	55 955	25	45 135	32	26 508	54	22 063	66					
10	50 359	27	40 622	34	23 857	61	19 856	74*					
11	45 781	31	36 929	38	21 688	68	18 051	81*					
12	41 986	33	33 851	42	19 881	73*	16 547	89*					
13	38 738	37	31 247	47	18 351	80*	15 274	96*					
14	35 971	39	29 015	50	17 041	86*							
15	33 573	43	27 081	53	15 905	92*							
16	31 475	46	25 388	56	14 911	99*							
17	29 623	49	23 895	60									
18	27 977	52	22 568	65									
19	26 505	55	21 380	69									
20	25 180	57	20 311	71*									
21	23 981	59	19 344	76*									
22	22 891	64	18 484	79*									
23	21 895	67	17 652	83*									
24	20 983	70*	16 926	87*									
25	20 144	72*	16 249	90*									
26	19 369	75*	15 624	95*									
27	18 652	78*	15 045	98*									
28	17 985	82*	14 507	104									
29	17 365	84*											
30	16 786	88*											
31	16 245	91*											
32	15 737	94*											
33	15 260	97*											
34	14 812	100*											
35	14 388	-											
Verhältnismäßiger Sitzanteil vor Mehrsitzausgleich (§ 3 Abs. 3 LVWahlG)		23		19		11		9		3		4	69

* Sitze nach § 3 Abs. 5 Satz 2, 3 und 4 LVWahlG

$$\begin{array}{r}
 + 11 U \\
 + 8 A \\
 + 1 Ung. \\
 \hline
 34 + 28 + 16 + 13 + 4 + 6 = 104
 \end{array}$$



Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Der Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht
Brockdorff-Rantzaus-Straße 13, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischen
Landtag
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

LVerfG 13/10

1699

04.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungsbeschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Sie erhalten Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von **1 Monat** schriftlich zu äußern.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Beschwerdeführer füge ich bei.

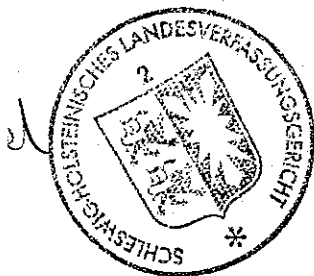
Das Empfangsbekenntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

Realaubiat:

Justizangestellte



Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht

Eingang: 04. MRZ. 2010

1 Doppel 2 Anlagen

Az: Uv. / G. 13/10/10

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht
Brockdorff Rantzau Straße 13
24837 Schleswig

Betrifft: Beschwerde gegen die Ablehnung des Einspruches Nr. 363 betreffend der Auswertung der Landtagswahl vom 27. Sept. 2009 durch den Wahlausschuß und den Landtag.
Bitte um beschleunigtes Verfahren.

Sehr geehrte Richter des Landesverfassungsgerichtes!

Auf Vorschlag der Landeswahlleiterin und Beschluß vom 16. Oktober 2009 sowie des Beschlusses vom 28. Januar 2010 (in ihm sind die korrigierten Zahlen der Stimmennachzählungen berücksichtigt worden) soll der neue Landtag weiterhin 95 Abgeordnete umfassen. Diese Anzahl ist mit dem Schleswig-Holsteinischen Wahlgesetz nicht gesetzeskonform!

Ich erhebe hiermit fristgerecht Beschwerde gegen diesen Beschluss und klage auf Einhaltung des Schleswig-Holsteinischen Wahlgesetzes.

Nach dem Landeswahlgesetz § 1, Abs.1 soll der Landtag eine Abgeordnetenzahl von 69 Mitgliedern umfassen. Sind mehr Direktkandidaten vorhanden, als der Partei nach dem Höchstzahlverfahren zustehen, so findet nach § 3, Abs.1 ein Verhältnisausgleich statt.

Überschreiten die einer Partei zustehenden Direktmandate die Anzahl der im Höchstzahlverfahren ermittelten Sitze, so verbleiben der Partei diese Sitze. Diese werden in diesem Gesetz als „**Mehrsitze**“ bezeichnet. Der CDU stehen bei dieser Wahl 11 Mehrsitze zu. Zum Ausgleich der 11 **Mehrsitze** (umgangssprachlich auch als Überhangmandate bezeichnet) sind laut Schleswig-Holsteinischem Wahlgesetz der Landtag mittels sogenannter „**weitere Sitze**“ nach dem Höchstzahlverfahren aufzufüllen und zwar in der Anzahl, wie an dem verhältnismäßigen Sitzanteil fehlen (§ 3, Abs. 4). Bei dem zugrunde gelegten korrigierten Wahlergebnis vom 27. Jan. 2010 ergeben sich damit 20 „**weitere Sitze**“.

Um in extremen Fällen (z B. viele Mehrsitze sehr kleiner Parteien) einen Überlauf des Landtages zu vermeiden ist die Anzahl der „weiteren Sitze“ auf das Doppelte der „Mehrsitze“ beschränkt. Bei der im Gesetz deutlichen Unterscheidung von **Mehrsitzen** (Überhangmandaten) und der zum Auffüllen dienenden „**weiteren Sitzen**“ (Ausgleichsmandaten) sind aufgrund der erreichten 11 **Mehrsitze** damit bis zu 22 „**weitere Sitze**“ zulässig. Mit 20 „**weiteren Sitzen**“ tritt damit diese Beschränkung nicht in Kraft. Ist jetzt die Gesamtzahl der Abgeordnete gerade, muß zur Sicherung der ungeraden Gesamtzahl der Landtagsitze noch ein zusätzlicher Sitz vergeben werden. Unter Berücksichtigung dieser Gesetzesvorschriften erhält man für den jetzigen Landtag eine Gesamtzahl von 101 Abgeordneten!
(Vgl. Berechnung im Anhang).

Gegen diese eindeutige Vorschrift wird von der Landeswahlleiterin verstoßen. Sie begründet ihren Verstoß damit, daß der Begriff „weitere Sitze“ auch die Anzahl der Mehrsitze umfasse. Dies ist eine rein semantische Interpretation und wird durch keine Formulierung des Gesetzestextes gedeckt. Gleichzeitig führt diese Interpretation den in § 2 und § 3 Abs.(1), Abs.(4) und Abs.(5) geforderten Ausgleich der Mehrsitze ad absurdum. Ebenso würde dies bedeuten, daß das Landeswahlgesetz von Anfang an mathematisch unsinnig formuliert worden sei und keinen vernünftigen und logischen Ausgleich der Mehrsitze vorsehe.

Die durch diese Interpretation bewirkte unzureichende Berücksichtigung der Zweitstimmen ist ja auch dem Wahlausschuß aufgefallen und man hat sich dann auf Anregung der Landeswahlleiterin über die bei der konsequenter Einhaltung der Fehlinterpretation ergebende Anzahl von:

69 Sitzen + 11 Mehrsitzen + 11 weiteren Sitzen = **91 Sitzen** hinweggesetzt, so daß mit der erfolgten Sitzverteilung von 95 Sitzen eine Landtagsbesetzung zustande gekommen ist, die durch keinerlei Formulierung des Landeswahlgesetzes gedeckt ist.

Hier liegt ein klarer Rechtsbruch gegen das Wahlgesetz des Landes Schleswig Holsteins vor und es wird der Tatbestand der aktiven und bewußten Wahlfälschung nach § 107a StGB erfüllt!

Auszug Strafgesetzbuch:

§ 107a Wahlfälschung

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Um Schaden vom Land Schleswig-Holstein, seinen Bürgern und den an der Auswertung der Wahl verantwortlich Beteiligten abzuwenden, stelle ich hiermit nochmals den Antrag auf Einhaltung des Schleswig-Holsteinischen Landeswahlgesetzes und eine gesetzeskonforme Verteilung der Landtagssitze!

Ich bitte dies beschleunigt zu entscheiden, da durch die nicht gesetzeskonforme Zusammensetzung sowohl im Landtag Schleswig-Holsteins als auch im Bundesrat der Bundesrepublik nicht legitimierte Entscheidungen fallen werden und gefallen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Berechnungsblatt Sitzverteilung
Auszug Landeswahlgesetz

Ermittlung der Landtagsitze 2009 in SH nach dem Höchstzahlverfahren									
Stimmen:	CDU	SPD	FDP	Grüne	Linke	SSW	Summe	Abschätzung Sitze	69
Divisor zur Erzeugung der Höchstzahlen	505612	407643	239338	199367	95764	69701	1517425	Stimmen	21992
1	505612	407643	239338	199367	95764	69701	1517425		
2	252806	203822	119669	99684	47882	34851			
3	168537	135881	79779	66466	31921	23234			
4	126403	101911	59835	49842	23941	17425			
5	101122	81529	47868	39873	19153	13940			
6	84269	67884	39969	33228	15981	11617			
7	72230	58235	34191	28481	13681	9957			
8	63202	50955	28917	24321	11971	8713			
9	58179	45284	26593	22152	10640	7748			
10	50561	40764	23934	19937	9576	6970			
11	45958	37058	21758	18224	8706	6336			
12	42434	33970	19845	16614	7980	5808			
13	38883	31357	18411	15336	7366	5362			
14	36115	29117	17098	14241	6840	4979			
15	33707	27176	15886	13291	6384	4647			
16	31601	25478	14959	12460	5985	4356			
17	29747	23879	14079	11727	5633	4100			
18	28080	22647	13297	11076	5320	3872			
19	26544	21455	12597	10493	5040	3668			
20	25281	20382	11967	9968	4788	3485			
21	24077	19412	11397	9494	4660	3319			
22	22924	18529	10879	9062	4353	3168			
23	21933	17724	10406	8668	4164	3030			
24	21067	16985	9972	8307	3990	2904			
25	20224	16306	9574	7975	3831	2786			
26	19447	15679	9205	7668	3683	2681			
27	18728	15098	8864	7384	3547	2582			
28	18058	14559	8548	7120	3420	2489			
29	17435	14057	8253	6875	3302	2403			
30	16854	13588	7978	6646	3192	2323			
31	16310	13150	7721	6431	3089	2248			
32	15800	12739	7479	6230	2993	2178			
33	15322	12353	7253	6041	2902	2112			
34	14871	11990	7039	5864	2817	2050			
35	14446	11647	6838	5696	2736	1991			
Zusatzsitz für ungerade Sitzzahl:		1							
Anzahl Abgeordnete									
ohne Überhang (Mehrstimme)	23	19	11	9	4	3	69		
mit Überhang und Ausgleichsmandaten	34	27	16	13	6	4	100		
ergänzt auf ungerade Sitzzahl	34	28	16	13	6	4	101		
Zulässige Abgeordnetenzahl ergibt sich aus der Summe:									
Grundmandate	69								
Mehrstimme	11								
„weitere Sitze“ = (2x Mehrstimme)	22								
Zwischensumme	102								
Wenn gerade Sitzanzahl, dann + 1	1								
Max. Anzahl der Landtagsitze	103								
Zusammensetzung des Landtages 2009:									
69 Ursprungsmandate + 11 Mehrstimme CDU + 20 „weitere Sitze“ + 1 Sitz zur Besetzung von geraden Sitzzahlen = 101 Sitze									

Alle Werte größer gleich 12455 entsprechen einem Sitz für die 69 Grundmandate
wenn keine Überhangsmandate (Mehrstimme) vorhanden

Ergänzung auf ungerade Abgeordnetenzahl

Alle Werte größer gleich 14871 entsprechen einem Sitz
bei Ausgleich per Überhangsmandate (Mehrstimme)

Abschnitt I

Allgemeines und Wahlverfahren

§ 1

Zusammensetzung des Landtages und Wahlsystem

(1) Der Landtag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 69 Abgeordneten. 40 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl aus den Landeslisten der Parteien auf der Grundlage der im Land abgegebenen Zweitstimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber gewählt.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlkreis, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 2

Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen

Im Wahlkreis ist als Bewerberin oder Bewerber gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 3

Wahl der Abgeordneten aus den Landeslisten

(1) An dem Verhältnisausgleich nimmt jede Partei teil, für die eine Landesliste aufgestellt und zugelassen worden ist, sofern für sie in mindestens einem Wahlkreis eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt worden ist oder sofern sie insgesamt fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt hat. Diese Einschränkungen gelten nicht für Parteien der dänischen Minderheit.

(2) Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1 Satz 1) werden die Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen oder die nicht nach Absatz 1 zu berücksichtigen ist, sowie die Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber (§ 24 Abs. 1) abgezogen.

(3) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste einer am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. Anhand der Gesamtstimmzahlen wird für jede gleichberechtigte Partei nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 1, 2, 3, 4 usw. ergibt (Höchstzahlenverfahren), festgestellt, wie viele der nach Absatz 2 verbleibenden Sitze auf sie entfallen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Die Parteien erhalten so viele Sitze aus den Landeslisten, wie ihnen unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerberinnen und Bewerber an dem verhältnismäßigen Sitzanteil fehlen.

(5) Ist die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine Partei

gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Sitze (Mehrsitze). In diesem Fall sind auf die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 3 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist. Die Anzahl der weiteren Sitze darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen. Ist die nach den Sätzen 1 bis 3 erhöhte Gesamtsitzzahl eine gerade Zahl, so wird auf die noch nicht berücksichtigte nächstfolgende Höchstzahl ein zusätzlicher Sitz vergeben.

(6) Innerhalb der Parteien werden die aus den Landeslisten zu verteilenden Sitze nach der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge verteilt. Entfallen auf eine Partei mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Landesliste vorhanden sind, so bleiben diese Sitze leer.

(7) Aus der Landesliste scheiden aus:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Wahlkreis unmittelbar gewählt sind,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die nach der Aufstellung der Landesliste einer Partei aus dieser ausgeschieden oder einer anderen Partei beigetreten sind.